

Hessischer Judo-Verband e.V.



Satzung

Stand: 5. Oktober 2014

§ 1 Grundbestimmungen

- (1) Der Hessische Judo-Verband e. V. (HJV) ist eine Vereinigung gemeinnütziger Vereine, die
 1. mindestens entweder Judo oder eine der folgenden Budo-Sportarten - Aikido, Jiu-Jitsu, Hapkido, Ninjutsu sowie — über dem HJV als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung angegliederte Landesverbände — Kendo und Kyudo — betreiben und
 2. dem Landessportbund Hessen e. V. (lsb h) angeschlossen sind.
- (2) Der HJV betreut vorrangig und umfassend die Sportart Judo. Im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut er auch die Budodisziplinen Aikido, Jiu-Jitsu, Hapkido und Ninjutsu als unselbständige Gruppen sowie Kendo und Kyudo als selbständige Gruppen.
- (3) Der HJV ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der HJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des HJV ist die Förderung des Sports. Die Aufgaben des Verbandes erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Amateurgedankens. Dazu zählen:
 1. die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Landessportbund Hessen und dem Deutschen Judo Bund,
 2. die Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis,
 3. die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern und Funktionären,
 4. die Organisation und Durchführung eines geregelten Breiten-, Freizeitsport- und Wettkampfbetriebes,
 5. die Durchführung von Kyu- und Danprüfungen,
 6. die Vermittlung von Judounterricht und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern,
 7. die Wahrung der Interessen der zu betreuenden Budosportarten.
- (2) Der HJV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des HJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HJV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Gesamtvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Satz 1 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) entlohnt werden.

Personen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung mit Tätigkeiten für den HJV beauftragt oder wieder abberufen werden.

Im Übrigen haben Mitglieder von Organen des HJV, Kassenprüfer und ehrenamtliche Mitarbeiter des HJV einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Im gegenseitigen Einvernehmen können für einzelne Personen Pauschalen als Aufwandsersatz festgelegt werden.

Der HJV wird im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der entsprechenden Verträge vom Präsidium vertreten. Der Vertragstext ist vor Vertragsschluss mit dem Gesamtvorstand abzustimmen. Bei Verträgen mit einem Präsidiumsmitglied kann dieses Präsidiumsmitglied den HJV nicht vertreten, der HJV wird dann von zwei der übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der HJV ist Mitglied im lsb h und im Deutschen Judo-Bund e. V. (DJB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und deren Satzung anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch zu seiner eigenen Satzung oder der des DJB stehen.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Der HJV kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung folgende Ordnungen geben:
1. eine Rechtsordnung, die Satzungsrang hat und ins Vereinsregister einzutragen ist;
 2. eine Geschäftsordnung, die für alle Versammlungen des HJV mit Ausnahme von Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen gültig ist,
 3. eine Finanzordnung,
 4. eine Ehrenordnung,
 5. eine Strafordnung.
- (2) Das Präsidium und der Gesamtvorstand des HJV können sich durch Beschluß Ordnungen für Präsidiums- und Vorstandssitzungen geben, deren Gültigkeit mit Ablauf des jeweiligen Vorstandsmandats erlischt. Diese sind im einzelnen:
1. eine Geschäftsordnung für Sitzungen des Präsidiums, die vom Präsidium beschlossen und geändert wird,
 2. eine Geschäftsordnung für Sitzungen des Gesamtvorstandes, die vom Gesamtvorstand beschlossen und geändert wird.

- (3) Der HJV kann durch von einer Mitgliederversammlung zu beschließende Ordnungen ferner die folgenden Bereiche regeln:
1. den Sportbetrieb im HJV, vor allem den Wettkampf- und Ligabetrieb, insbesondere in Form einer Wettkampfordnung sowie
 2. das Kampfrichterwesen insbesondere in Form einer Kampfrichterordnung,
 3. das Prüfungs- und Ausbildungswesen insbesondere durch
 - eine Ausbildungsordnung für Trainer,
 - einen Anhang zur Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnung Trainer B sowie
 - eine Grundsatzordnung für das Prüfungswesen,
 4. den Bereich der Jugend insbesondere durch eine Jugendordnung.
- (4) Nur die Mitgliederversammlung kann Ordnungen - mit Ausnahme der Geschäftsordnungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes - erlassen, ändern oder außer Kraft setzen. Die anderen Organe des HJV sind hierzu nicht befugt. Beschlüsse nachrangiger Vereinsgremien des HJV sind für die Mitgliederversammlung weder in bezug auf Ordnungen noch in anderer Hinsicht bindend; sie haben lediglich Empfehlungscharakter. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Beschlüssen nachrangiger Vereinsgremien zu folgen.
- (5) Die Ordnungen sind mit Ausnahme der Rechtsordnung kein Bestandteil dieser Satzung. Sofern sie zu den in dieser Satzung mit statischem Verweis genannten Ordnungen oder der Satzung des DJB in Widerspruch stehen, haben grundsätzlich die Bestimmungen des DJB, auf welche in vorliegender Satzung statisch Bezug genommen wird, Vorrang vor zu ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Ordnungen des HJV, ohne daß es hierzu eines Beschlusses eines Organs des HJV bedarf.

§ 5 Verbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des HJV ist das Land Hessen.
- (2) Es ist in Bezirke aufgeteilt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Vereine im Grenzgebiet können in Übereinstimmung mit den betreffenden Landesverbänden und Landessportbünden in die Betreuung des HJV übernommen oder aus ihr entlassen werden. Soweit die Beiträge dieser Vereine an den HJV entrichtet werden, haben diese im HJV Stimm- und Rederecht.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im HJV sind
1. ordentliche Mitglieder,
 2. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und
 3. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Vereine, die eine oder mehrere der im §1 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Budoportarten betreiben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind.

Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Verbände, die sich selbst verwalten und im Auftrag des Verbandes vertraglich geregelte Sonderaufgaben durchführen. Ihre Ziele und Aufgaben dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des HJV stehen.

Ehrenmitglieder können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitglieder haben dem HJV ihre gesetzlichen Vertreter und deren Wechsel jeweils unverzüglich — spätestens vierzehn Tage nach dem jeweiligen Wahlakt — schriftlich unter Vorlage eines Protokollauszugs anzuzeigen.

- (2) Über Neuaufnahmen der ordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium unter folgenden Voraussetzungen:
1. Der Verein meldet mindestens fünfzehn Mitglieder der in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Budoportarten.
 2. Dem Aufnahmeantrag sind die im Vereinsregister eingetragene Vereinssatzung, ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes und eine Mitgliedsbescheinigung des Landessportbundes beizufügen.
 3. Der Verein verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des HJV anzuerkennen.
 4. Wenn dem Aufnahmeersuchen entsprochen wird, beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. Kalendertag des auf die Antragstellung folgenden Monats. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitgliedschaft ist die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
 5. Wird das Aufnahmegesuch vom Präsidium abgelehnt, kann der Antragsteller den Gesamtvorstand anrufen und verlangen, dass der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist innerhalb des HJV endgültig. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller hiernach der ordentliche Rechtsweg offen.
 6. Über die Aufnahme von Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung beschließt der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins oder der Abteilung.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mit Zugang bis zum 30. September in Schriftform erklärt werden.
- (5) Bei einem Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Landessportbund endet gleichzeitig dessen Mitgliedschaft im HJV. Sämtliche Forderungen des HJV gegenüber dem ausgetretenen Mitglied bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem HJV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung ist

dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit aufschiebender Wirkung der Rechtsausschuß schriftlich angerufen werden. Der Rechtsausschuß hat die Beteiligten anzuhören. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden. Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes und des Rechtsausschusses müssen mit einer Rechtshelfbelehrung ausgestattet sein. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung nötig. Nach erfolgtem Ausschluß steht der ordentliche Rechtsweg offen. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 7 Ehrungen

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes, des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes können Einzelpersonen geehrt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Förderer des Budoports zu Ehrenmitgliedern wählen. Ehrenmitglieder haben auf allen Mitgliederversammlungen des HJV Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Näheres regelt die Ehrenordnung des HJV.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des HJV werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge der Mitgliedsvereine sind nach Mitgliederstärke der Vereine zu erheben, wie sie aus der jährlichen Stärkemeldung der Mitgliedsvereine an den HJV und den lsb h hervorgeht. Bei abweichenden Angaben gilt die höhere Zahl. Für jeden gezahlten Beitrag wird eine Beitragsmarke ausgegeben.
- (2) Der HJV gibt Mitgliedsausweise aus. Die Mitgliederversammlung legt den Abgabepreis fest.
- (3) Der HJV kann für die satzungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erheben.

§ 9 Sportbetrieb und Sportverkehr

- (1) Im Sportbetrieb des HJV gelten die Satzung und Ordnungen des HJV ergänzt durch die Satzung und folgende Ordnungen des DJB in der jeweils angegebenen Fassung:
 - DJB-Satzung (Stand vom 9. November 2013),
 - DJB-Rechtsordnung (Stand vom 1. Januar 2009),
 - DJB-Jugendordnung (Stand vom 9. November 2013),
 - DJB-Prüfungsordnung-Grundsatzordnung (Stand vom 1. Januar 2011),
 - DJB-Dan-Prüfungsprogramm (Stand vom 1. Januar 2011),

- DJB-Kyu-Prüfungsprogramm (Stand vom 1. Januar 2011),
 - DJB-Kyu-Prüfungsordnung für Behinderte (Stand vom 26. August 2012),
 - DJB-Ausbildungsordnung (Stand vom 1. Januar 2008),
 - DJB-Ehrenordnung (Stand vom 1. Januar 2008),
 - DJB-Paßordnung (Stand vom 9. November 2013),
 - DJB-Kampfbregeln (Stand vom 24. November 2010),
 - DJB-Wettkampfordnung (Stand vom 9. November 2013).
- (2) Im Sportverkehr mit ausländischen Vereinen und Verbänden gelten die Bestimmungen der DJB-Satzung.
- (3) Der HJV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DJB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- (4) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB können auch gegenüber Verbandsmitgliedern Sanktionen verhängt werden.
- (5) Der HJV überträgt hiermit die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren auf den DJB. Insbesondere darf dieser Sanktionen aussprechen. Alle daraus resultierenden Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.

§ 10 Organe

Organe des HJV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium, das mit dem gesetzlichen Vorstand identisch ist,
3. der Gesamtvorstand, dem alle Vorstandsmitglieder angehören,
4. der Rechtsausschuß.

Als erweiterter Vorstand, der als solcher kein Organ des HJV ist, wird der Gesamtvorstand ohne die Mitglieder des Präsidiums bezeichnet.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des HJV und letzte Instanz bei Rechtsfragen ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des HJV gemäß § 6 Absatz 1.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit und Stimmberechtigung, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Beschlußfassung über die Tagesordnung,
 2. Entgegennahme der Jahresberichte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 5. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 6. Neuwahl des Gesamtvorstandes,
 7. Neuwahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüferin bzw. des Ersatzkassenprüfers,
 8. Neuwahl des Ehrenrates, bestehend aus
 - a) einem Ehrenpräsidenten/einer Ehrenpräsidentin oder Ehrenmitglied und
 - b) zwei Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung,
 9. Neuwahl des Rechtsausschusses,
 10. Bestätigung der Sportwartinnen und Sportwarte für die männliche und weibliche Jugend sowie der Kampfrichterreferentin bzw. des Kampfrichterreferenten,
 11. Festsetzung der Beitragshöhe und der Gebühren,
 12. Beschlußfassung über Satzung und Ordnungen,
 13. Ehrungen,
 14. Entscheidung über anstehende Rechtsfragen als letzte vereinsinterne Instanz,
 15. Beschlussfassung über Anträge,
 16. Termin- und Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, spätestens bis zum 31. Oktober, statt. Der Termin mit vorläufiger Tagesordnung wird mindestens acht Wochen vorher von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer der Vizepräsidentinnen bzw. einem der Vizepräsidenten im Mitteilungsblatt des Isb h oder in Schriftform durch Anschreiben an die Mitglieder veröffentlicht. In letzterem Fall gilt das Datum des Poststempels oder des Freistempelaufdrucks. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch Beschluß des Gesamtvorstandes des HJV innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des HJV erfordert oder zwanzig Prozent der Stimmen der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtverband verlangen. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat grundsätzlich dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Wahlen können auf jeder Mitgliederversammlung auch außerhalb der Tagesordnung erfolgen, wenn sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, weil sie erst nachträglich erforderlich wurden.

- (4) Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder des HJV müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des HJV zur Vorlage beim Präsidium eingegangen sind. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern vom Präsidium bekannt gegeben werden, indem sie als elektronische Anhänge an die von den Vereinen dem HJV bekanntgegebenen elektronischen Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden. Sofern ein Mitglied zu einer bestimmten Versammlung oder grundsätzlich auch den Versand auf dem normalen Postweg wünscht und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieses Mitglied sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV. Ladungsfristen und Verfahrensweisen für alle nachrangigen Versammlungen des HJV können in Ordnungen geregelt werden; in Ermangelung einer solchen Regelung gelten analog sämtliche in § 11 Abs. 3-4 genannten Ladungsfristen und Verfahrensweisen.
- (5) Nach jeder ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Abstimmungen werden jeweils die abgegebenen Stimmen gezählt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungsergebnisse sind sofort zu verkünden. Einsprüche gegen die Zählweise sind sofort anzumelden und zu Protokoll zu erklären.
- (6) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für alle nachrangigen Vereinsversammlungen.
- (7) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des HJV kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erreicht werden.
- (8) Wahlen finden alle zwei Jahre in Geschäftsjahren mit ungeraden Jahreszahlen statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der jeweiligen Wahl und endet mit dem Beginn des nächstfolgenden Wahlaktes zum selben Amt. Scheidet der Präsident/die Präsidentin vor Ablauf der Amtszeit aus, beauftragt der Gesamtvorstand eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben. Scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Scheidet die Sportwartin/der Sportwart für die weibliche Jugend oder der Sportwart/die Sportwartin für die männliche Jugend vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die Stellvertreter/innen deren Aufgaben bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendversammlung. Lehnen die Stellvertreter/innen die Übernahme des Amtes ab, schlägt die erweiterte Jugendleitung dem Gesamtvorstand einen geeigneten Kandidaten/eine geeignete Kandidatin zur Bestellung bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendversammlung vor. Der Gesamtvorstand ist an diesen Vorschlag gebunden. Die Amtszeit jedes bestellten oder nachgewählten

Ersatzmitgliedes endet mit den Neuwahlen im nächsten offiziellen Wahljahr. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

- (9) Für die Entlastung und die Durchführung der Wahlen ist eine Wahlkommission (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zu wählen, deren Mitglieder kein Amt des Gesamtvorstandes bekleiden dürfen.

Die Wahlen erfolgen für jedes Amt gesondert und schriftlich. Wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Handzeichen möglich.

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Änderungen oder Neufassungen von Satzung und Ordnungen sind zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen erlangen ihre Rechtsgültigkeit erst mit Eintragung in das Vereinsregister.

- (11) Über alle Versammlungen des HJV ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Präsident/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des HJV zuzusenden. Den Mitgliedern wird eine Einspruchsfrist von vier Wochen eingeräumt. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Einsprüchen gegen das Protokoll werden nur diese Punkte auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

- (12) Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen entweder in Textform, indem sie als elektronische Postanhänge an die von den Vereinen dem HJV bekanntgegebenen elektronischen Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden, oder schriftlich zu laden. Sofern ein Mitglied zu einer bestimmten Versammlung oder grundsätzlich auch den Versand auf dem normalen Postweg wünscht und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieses Mitglied sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV. Maßgebend ist das Datum der Absendung der elektronischen Post oder des Post- oder Freistempels.

Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Tagesordnungspunkte zu entscheiden, die in dieser Ladung angegeben und ausreichend dargelegt sind. Ersatzwahlen, deren Bedarf erst nach Versand der Ladung entsteht, sind ohne Ankündigung möglich.

- (13) Soweit die betreffenden Tagesordnungspunkte zur Entscheidung anstehen, sind der Ladung in Text- oder Schriftform beizufügen:
- Anträge der Mitglieder, des Präsidiums und des Gesamtvorstandes zur Mitgliederversammlung mit Begründung;
 - der Kassenbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr;
 - der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr;

- Anträge auf vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes;
- Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit sie sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sind (über danach eingegangene Berufungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung);
- Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit Berufung eingelegt wurde..

Außerdem sollen der Kassenprüfbericht und die schriftlichen Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes beigelegt werden. Ist der Kassenbericht oder ein Haushaltsvoranschlag den Mitgliedern nicht oder erst später als vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen, wird dadurch das Recht der Mitgliederversammlung, über den Haushalt zu beschließen, nicht beeinträchtigt. Die Entlastung aller Mitglieder des Gesamtvorstandes kann in diesem Fall erst bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 Stimm- und Rederecht

- (1) Das Stimmrecht liegt ausschließlich bei den ordentlichen Mitgliedern des HJV. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, Budodisziplinen, welche der HJV im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut, Ehrenmitglieder, der gesetzliche Vorstand, der Gesamtvorstand sowie die Vorstandsmitglieder des HJV in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird von den anwesenden Delegierten der ordentlichen Mitglieder des HJV wahrgenommen.
- (2) Das Stimmrecht richtet sich im laufenden Kalenderjahr ab dem 1. Februar nach der Höhe der Beitragszahlung für dieses Kalenderjahr, die sich auf Grundlage der jährlichen Stärkemeldung an den HJV und den lsb h zum Stichtag des 1. Januar oder zum Tag des Beitritts zum HJV ergibt. Bis einschließlich zum 31. Januar gilt die Höhe des Stimmrechtes des Vorjahres. Jedes ordentliche Mitglied hat bis zu 50 Mitgliedern eine Stimme, für alle weiteren 50 oder angefangene 50 Mitglieder eine Stimme mehr.
- (3) Rederecht haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, der Budodisziplinen, welche der HJV im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut, sowie Ehrenmitglieder, Gesamtvorstandsmitglieder, Kassenprüfer, Beauftragte des HJV und Mitglieder des Rechtsausschusses. Durch Beschluß der Versammlung kann auch einzelnen Gästen das Rederecht erteilt werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Anmahnung nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Mitgliedern, deren Stärkemeldung dem HJV nicht fristgerecht bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres zugegangen ist, ruht bis zum Ende des zehnten auf die verspätete Abgabe (Zugang) einer formgerechten Stärkemeldung für das laufende Kalenderjahr folgenden Tages.
- (5) Über Ausnahmen zu Absatz 4 bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Jedes Mitglied kann sich von bis zu zwei Delegierten vertreten lassen, die sein Stimm- und Rederecht ausüben. Sieht die Satzung des Mitglieds vor, dass mehr als zwei Delegierte gemeinsam vertreten, so ist in einem solchen Fall diejenige Zahl von

Delegierten eines solchen Mitglieds zuzulassen, die dessen Satzung für die gemeinsame Vertretungsberechtigung vorsieht. Jeder Delegierte muß entweder gesetzlicher Vorstand oder dem HJV zu Jahresbeginn gemeldeter Vertreter oder von dem gesetzlichen Vorstand des Mitglieds für die anstehende Versammlung bevollmächtigter Delegierter oder ein ordentlich mandatiertes Rechtsanwaltschaftsmitglied sein. Die Übertragung eines Stimmrechtes auf Vertreter eines anderen Mitgliedes ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist im Original auf der Versammlung einzureichen und verbleibt in den Unterlagen des HJV. Weitere Mitglieder eines Mitgliedsvereins können als Gäste ohne Rederecht teilnehmen, sofern der Mitgliedsverein dies wünscht und die Versammlung keine Einwände erhebt.

§ 13 Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB und Gesamtvorstand

(1) Die Leitung des HJV obliegt dem Gesamtvorstand.

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Dies sind der/die Präsident/in, die beiden Vizepräsident/innen und der/die Schatzmeister/in. Das Präsidium sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bilden den Gesamtvorstand. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den HJV gemeinsam. Das Präsidium vertritt den HJV im Außenverhältnis; es ist hierbei an eine entsprechende Beschlußfassung des Gesamtvorstandes gebunden. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die interne Arbeitsverteilung regelt und längstens bis zur Neuwahl des nächsten Präsidiums gilt.

Der Gesamtvorstand kann:

1. bestimmte Aufgaben einem Mitglied, einem Mitglied eines Mitglieds oder einem Ausschuß übertragen, wobei die Übertragung mit dem Ende der Wahlperiode des Gesamtvorstandes endet, ohne dass es einer expliziten Widerrufserklärung bedarf;
2. für einzelne bestimmte Geschäfte besondere Stellvertreter bestellen;
3. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl des entsprechenden Vorstandsamtbesetzenden ein Ersatzmitglied berufen;
4. Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung lediglich bestätigt werden, bis zu einer Neuwahl kommissarisch berufen, wenn die gewählten Vertreter dieser Gruppe durch Ablauf ihrer Amtszeit, Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen.

(2) Es wird folgende begriffliche Unterscheidung getroffen: Soweit in Satzung und Ordnungen lediglich vom 'Vorstand' die Rede ist, ist immer der Gesamtvorstand gemeint. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Schriftführer/in,
2. Sportwart/in für Männer und Männer U21,
3. Sportwart/in für Frauen und Frauen U21,
4. Sportwart/in für die männliche Jugend,

5. Sportwart/in für die weibliche Jugend,
 6. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 7. Referent/in für das Lehrwesen,
 8. Referent/in für das Prüfungswesen,
 9. Referent/in für den Schulsport,
 10. Kampfrichterreferent/in,
 11. Referent/in für den Breiten- und Freizeitsport.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied darf innerhalb des Gesamtvorstandes nur ein Amt bekleiden. Nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Wahl für ein anderes Amt im HJV an, so gilt dies gleichzeitig als Rücktritt vom bestehenden Amt. Dies gilt nicht für die Beauftragung eines der Vizepräsidenten mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten gemäß §11 Absatz 8 der Satzung; die Annahme einer solchen Beauftragung gilt nicht als Rücktritt vom bestehenden Amt.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums tagen regelmäßig, mindestens viermal pro Kalenderjahr. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluß des Präsidiums zu dessen Tagungen oder zu einzelnen ihrer Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes tagen regelmäßig, mindestens zweimal pro Kalenderjahr. Weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes zu dessen Tagungen oder zu einzelnen ihrer Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Das Präsidium lädt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr mit einer Zugangsfrist von vierzehn Tagen zu Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. Die Einladung kann in Textform vorgenommen werden.
- (7) Die Aufgabenverteilung des Gesamtvorstandes richtet sich nach der Satzung. Darüber hinaus kann sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben, die längstens bis zur Neuwahl des nächsten Gesamtvorstandes gelten. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan dürfen keine Regelungen treffen, für die es einer Satzungsbestimmung bedurft hätte, und dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des HJV stehen.
- (8) Mitglieder des Gesamtvorstandes haben auf allen Versammlungen, Tagungen usw. und in allen Gremien des HJV (in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Sportwarte, Jugend, Kampfrichter etc.) Anwesenheits- und Rederecht. Ausgenommen sind davon lediglich Sitzungen des Präsidiums, auf denen nur Präsidiumsmitglieder Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht haben, sowie sämtliche Beratungen des Rechtsausschusses und des Ehrenrates.

§ 14 Präsidium

- (1) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des HJV. In allen Angelegenheiten, zu denen kein Beschluß des Gesamtvorstandes besteht oder zeitnah herbeigeführt werden konnte,

leitet es den Verband. Es hat alle Aufgaben, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstandes ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen beziehungsweise deren Einhaltung zu überwachen. Dazu gehören insbesondere:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der vorläufigen Tagesordnung.
 2. Erstattung eines schriftlichen Geschäftstätigkeits- und Kassenberichts an die Mitgliederversammlung.
 3. Erstellung des Haushaltsentwurfs in Zusammenarbeit mit den Referenten, der hiernach im Gesamtvorstand zu beraten und der Mitgliederversammlung schriftlich zur Abstimmung vorzulegen ist, sowie Überwachung seiner Einhaltung.
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 5. Verteilung der zweckbestimmten Mittel, die dem HJV von anderen Institutionen zufließen.
 6. Einstellung und Kündigung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte auf Beschluss des Gesamtvorstandes, deren Arbeitsbedingungen durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu regeln sind. Die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsvertrags obliegt den Mitgliedern des Präsidiums.
 7. Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben, welche Beschlüsse für den Gesamtvorstand vorbereiten, Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen für den Gesamtvorstand erarbeiten und bei deren Umsetzung mitwirken.
 8. Anregung und Realisierung von neuen Projekten und Aufgaben des HJV, sofern diese innerhalb des Satzungszwecks liegen.
- (2) Soweit durch Vorstandshandeln ein Schaden entsteht und Schadensersatzansprüche des HJV oder von Dritten gegenüber dem Präsidium geltend gemacht werden können, haften die Mitglieder des Präsidiums gesamtschuldnerisch.

§ 15 Ehrenpräsident/in

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag verdiente Förderer des Budoports zu Ehrenpräsidenten/innen wählen, diese haben Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht bei allen Mitgliederversammlungen. Ehrenpräsident/in kann nur eine Person werden, die schon einmal Präsidentin oder Präsident des HJV war.

§ 16 Präsident/in

- (1) Der/die Präsident/in leitet den HJV, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung wird er/sie durch einen/eine der Vizepräsidenten/innen vertreten.

§ 17 Vizepräsident/in für Leistungssport

Der/die Vizepräsident/in für Leistungssport vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 16 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er/sie ist für den ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.

§ 18 Vizepräsident/in für Verwaltung

Der/die Vizepräsident/in für Verwaltung vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 16 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er/sie ist für den ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.

§ 19 Schriftführer/in

- (1) Der/die Schriftführer/in arbeitet nach Weisung des jeweils zuständigen Organs.
- (2) Er/sie fertigt die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen an.
- (3) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben von einem anderen Gesamtvorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 20 Schatzmeister/in

- (1) Der/die Schatzmeister/in erledigt die Geldangelegenheiten des HJV.
- (2) Der Schatzmeister ist für den Einzug der Beiträge und Gebühren für den HJV verantwortlich. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Kontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Führung eines Inventarverzeichnisses. Das Präsidium kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes für die Durchführung der Buchungsarbeiten einen Dritten beauftragen. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen im Haushaltsplan veranschlagt werden.
- (3) Der/die Schatzmeister/in erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes und ist für die Überwachung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (4) Der Aufforderung eines oder aller Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Kassenbelege, des Inventarverzeichnisses und der Materialbestände hat der/die Schatzmeister/in innerhalb einer Frist von zehn Tagen nachzukommen.

§ 21 Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und hat für die Publikation der Verbandsarbeit zu sorgen, auch im Rahmen von DJB-, lsb h und DSB-Veranstaltungen.

§ 22 Sportwart/in für Männer und Männer U21

Der/die Sportwart/in für Männer und Männer U21 ist für den gesamten Sportverkehr der Männer und der Männer U21 im HJV verantwortlich.

Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit dem/der Sportwart/in für die männliche Jugend zusammen.

Zusammen mit dem/der Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 kontrolliert er/sie die Leistungszentren und beruft im Einvernehmen mit dieser/diesem die Sportwartetagung ein, welche entweder von ihm oder der Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 geleitet wird.

Er/sie wird in seinen Aufgaben durch die/den stellvertretende/n Sportwart/in für Männer und Männer U21 und die Bezirkssportwarte/innen unterstützt.

Näheres regeln die Ordnungen für den Sportbetrieb.

§ 23 Sportwart/in für Frauen und Frauen U21

Der/die Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 ist für den gesamten Sportverkehr der Frauen im HJV verantwortlich. Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit den Sportwarten/innen für weibliche Jugend und Männer zusammen.

§ 24 Jugend im HJV

- (1) Die Schwerpunkte des Wirkens der Jugend im HJV sind gemeinsame sportliche und überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.
- (2) Die Jugend des HJV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HJV selbständig. Sie faßt ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung.
- (3) Die Jugendversammlung wählt die Landesjugendleitung. Diese besteht aus dem Sportwart für die männliche Jugend, dem Sportwart für die weibliche Jugend sowie deren Stellvertreter. Der Sportwart für die männliche Jugend und der Sportwart für die weibliche Jugend sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Landesjugendleitung leitet die Jugend des HJV. Ihr obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend.
- (5) Die Jugend hat in der Mitgliederversammlung Antragsrecht.
- (6) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 25 Kampfrichterreferent/in

- (1) Der/die Kampfrichterreferent/in ist für den Einsatz der Kampfrichter in allen Bereichen des HJV sowie für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter verantwortlich.
- (2) Die Kampfrichterversammlung wählt den/die Kampfrichterreferenten/in. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

- (3) Näheres regelt die Kampfrichterordnung, die von der Kampfrichterversammlung vorgeschlagen wird. Sie bedarf des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

§ 26 Referent/in für Breiten- und Freizeitsport

Der/die Referent/in für Breiten- und Freizeitsport ist verantwortlich für diesen Bereich und ist angehalten, in enger Zusammenarbeit mit den Referenten/innen für das Lehrwesen und das Prüfungswesen Lehrgänge durchzuführen. Außerdem ist er/sie zuständig für die Interessensvertretung der Budosportler laut § 1 Absatz 2 im Gesamtvorstand, soweit diese nicht Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind.

§ 27 Referent/in für das Lehrwesen

Der/die Referent/in für das Lehrwesen ist für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer verantwortlich und zur Zusammenarbeit mit den Referent/innen für das Prüfungswesen und für den Breiten- und Freizeitsport angehalten. Näheres regeln die Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnungen.

§ 28 Referent/in für das Prüfungswesen

Der/die Referent/in für das Prüfungswesen ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Prüfungsordnungen. Er/sie ist weiterhin zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Prüfer, sowie zur Zusammenarbeit mit den Referenten/innen für das Lehrwesen und für den Breiten- und Freizeitsport angehalten. Näheres regelt die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen (Judo) im HJV e. V.

§ 29 Referent/in für Schulsport

Der/die Referent/in für Schulsport ist zuständig für die Koordination und Organisation des Judosports in den Schulen.

§ 30 Kassenprüfer/innen

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung des HJV werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen und ein/eine Ersatzkassenprüfer/in gewählt. Die Wahl erfolgt überlagernd auf zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Gesamtvorstand und dem Rechtsausschuß nicht angehören.
- (3) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung sowie die Buchhaltung auf ihre Ordnungsgemäßheit. Weiterhin obliegen ihnen die Prüfung der Vermögenslage sowie die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel des HJV. Über ihre Prüfung, insbesondere ihre Art und Weise sowie über wesentliche Beanstandungen, haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

Den Kassenprüfern/innen sind auf deren Wunsch die Daten der Jahresrechnung sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung spätestens drei Werktage nach Anforderung elektronisch zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Prüfung muß bis zum Beginn der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Den Kassenprüfern/innen muss möglichst drei Monate, spätestens aber acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Prüfung im Sinne des Absatz 1 vollumfänglich ermöglicht werden.
- (5) Beanstandungen sind sofort in Textform oder schriftlich dem Präsidium und von diesem, sofern sie wesentlich sind, unverzüglich dem Gesamtvorstand und gegebenenfalls einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 30a

Eine Funktion oder ein Amt im HJV (z.B. Prüfer, Kampfrichter, Bezirkssportwart, Bezirksjugendwart) darf nur bekleiden, wer die Voraussetzung zur Bekleidung eines Vorstandsamtes, wie unter § 14.2.3. der Satzung erfüllt.

§ 31 Rechtsausschuß

- (1) Der Rechtsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die fünf Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Neuwahlen finden statt, wenn ein Mitglied des Rechtsausschusses ausscheidet oder wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt. Die Neuwahl betrifft lediglich das ausgeschiedene Mitglied beziehungsweise die ausgeschiedenen Mitglieder. Der Rechtsausschuß konstituiert sich selbst. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
- (4) Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses ergibt sich aus § 32 der Satzung. Die Verfahrensfragen, Kostenentscheidungen und die möglichen Ahndungen sind in der Rechtsordnung festgelegt.
- (5) Der Rechtsausschuß hat innerhalb von 100 Tagen nach Anrufung eine Entscheidung zu treffen.
- (6) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rechtsausschusses haben bei allen Versammlungen, Tagungen usw. aller Gremien des HJV (in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Sportwarte, Jugend, Kampfrichter usw.) in ihrer Funktion als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rechtsausschusses Anwesenheits- und Rederecht. Ausgenommen davon sind Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates.

§ 32 Rechtsprechung, Organe

- (1) Der Rechtsausschuß ist für alle Streitfälle im HJV zuständig, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen. Näheres regelt die Rechtsordnung.

Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, soweit nicht durch Beschluß des Rechtsausschusses aus Dringlichkeitsgründen sogleich die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ermöglicht wird.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Rechtsausschusses beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzulegen. Die Berufung und/oder die aufschiebende Wirkung können ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, es sei denn, es handelt sich um ein Ausschlußverfahren nach § 6 Absatz 6 der Satzung, der vorrangig gilt.

Entscheidungen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom gesetzlichen Vorstand zu veröffentlichen.

Jedes Mitglied kann innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veröffentlichung (Datum des Poststempels; Freistempel gelten nicht als Poststempel) Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffen, einlegen.

Die Absetzung des Tagesordnungspunktes "Entscheidung über anstehende Rechtsfragen als letzte vereinsinterne Instanz" oder eine vorzeitige Beendigung einer Mitgliederversammlung, obwohl noch nicht alle Berufungsanträge in Rechtsfragen abschließend behandelt wurden, ist unzulässig. Wird trotz eingelegter Berufung aufgrund einer unzulässigen Absetzung des entsprechenden Tagesordnungspunktes oder einer vorzeitigen Beendigung der Versammlung ohne dessen Behandlung keine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die eingelegte Berufung getroffen, so kann innerhalb einer Frist von drei Monaten die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden, ohne daß dies als verbandsschädigendes Verhalten gewertet wird. Wird keine Klage vor einem ordentlichen Gericht eingelegt, so ist der entsprechende Berufungsantrag erneut auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.

- (2) Die Rechtsprechung wird durch die Organe des HJV ausgeübt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ, sie entscheidet in letzter Instanz und in den Fällen gemäß § 6 Absatz 6 der Satzung.

Grundlagen der Rechtsprechung sind die Satzung und Rechtsordnung sowie alle anderen Ordnungen und Regeln des HJV und DJB. Oberster Grundsatz aller Verfahren der vereinsinternen Rechtsprechung ist, daß allen Parteien rechtliches Gehör gewährt wird.

- (4) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können gestellt werden:

- vom Präsidium,
- vom Gesamtvorstand,
- von einzelnen Gesamtvorstandsmitgliedern,

- von Mitgliedern der erweiterten Jugendleitung,
- von Kampfrichterinnen und Kampfrichtern,
- von den Mitgliedern des HJV,
- von Mitgliedern der Mitglieder des HJV.

(5) Von den Organen des HJV können folgende Ahndungen ausgesprochen werden:

1. Verweis,
2. Lehrgangsverbot,
3. Startverbot,
4. Veranstaltungssperre,
5. Amtsausübungssperre,
6. Geldstrafen von 50,00 bis 1000,00 Euro,
7. Ausschluß

Dabei können auch mehrere Ahndungen anlässlich eines Vorfalls zusammen ausgesprochen werden, sofern dies der Schwere des geahndeten Vergehens entspricht. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung des HJV.

(6) Die zivilrechtliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung der Organe des HJV durch ein Mitglied, ein Mitglied eines Mitglieds oder ein Organ des HJV, bevor die ihm zur Verfügung stehenden verbandsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, ist ausgeschlossen und wird als verbandsschädigendes Verhalten gewertet. Auch dem HJV ist die zivilrechtliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung der Organe des HJV untersagt. Entscheidet der Rechtsausschuss nicht innerhalb von hundert Tagen nach Anrufung, so ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes durch den Antragsteller zulässig.

§ 33 Datenschutz

- (1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes und des Bundesfachverbandes (Deutscher Judo Bund) ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Anschriften und Kontaktdaten.
- (3) Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 34 Auflösung des HJV

- (1) Die Auflösung des HJV kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Versammlung erfolgen.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Delegierten gemäß § 12 bei geheimer Stimmabgabe erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des HJV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Isb h, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 35 Anmeldung von Satzungsänderungen, Fehlerberichtigungen und Fassungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind vom gesetzlichen Vorstand unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Beschlußfassung durch eine Mitgliederversammlung zur Eintragung beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.
- (2) Der gesetzliche Vorstand darf Schreibfehler, Verweisfehler und ähnliche offenbare formale Unrichtigkeiten in der Satzung und den Ordnungen berichtigen sowie die Bezifferung anpassen. Er ist jedoch nicht befugt, aus eigenem Ermessen Änderungen am Wortlaut der Texte vorzunehmen.
- (3) Etwaige Änderungen nach Absatz 2 sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26. August 1995 als Neufassung beschlossen und am 15. 12. 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie wurde mehrmals geändert. Die letzte Änderung datiert vom 5. Oktober 2014.